

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Boldekow über die
Entschädigung von Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr Boldekow
vom 13.12.2000**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Landesverordnung über die Entschädigung von Funktionsinhaber der Feuerwehren (FFwEntschVO M-V) vom 07. September 2000 (GVOBl. M-V S. 516) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.02.2012 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 2 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) An die Funktionsträger der FF Boldekow wird monatlich folgende Entschädigung gezahlt:
- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Gemeindeführer | 125,00 € |
| b) Löschgruppenführer | 40,00 € |
| c) Jugendwart | 50,00 € |
| d) Sicherheitsbeauftragter | 20,00 € |
| e) Gerätewart | 20,00 € |
- (2) Die Stellvertreter der in Abs. 1 genannten Funktionsinhaber erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der tatsächlich an die Funktionsinhaber gezahlten Aufwandsentschädigung. Für die Dauer einer tatsächlichen Amtsausführung wird die Entschädigung bis zur vollen Höhe gemäß Abs. 1, berechnet auf die Vertretungstage, gezahlt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Boldekow, 01.03.2012

Dr. H. Vogel
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Boldekow im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.